

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

**§1**  
**Allgemeines**

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 18 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§3**  
**Gebührenmaßstab**

- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Größe und den Nutzungsarten der Grundstücke. Grundlage dafür sind die Daten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) des Katasteramtes.
- (3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2005

|                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| Für die ersten 0,1 ha               | 3,26 € |
| Für jede weitere angefangene 0,1 ha | 0,70 € |

|            |  |
|------------|--|
| Zuschläge: | 1,40 € je angefangene 0,1 ha für Gebäude- Freiflächen, Straßen, Wege, Bahngelände, Flugplatz, Verkehrsübungsplatz, historische Anlagen |
|            | 0,70 € je angefangene 0,1 ha für Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerplatz, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Betriebsflächen          |
|            | 0,35 € je angefangene 0,1 ha für Sportflächen, Campingplatz, ungenutzte Verkehrsfläche, Verkehrsbeleitfläche                           |

|            |   |
|------------|---|
| Abschläge: | 0,70 € je angefangene 0,1 ha Wasser, Deich, Damm, Rückhaltebecken         |
|            | 0,35 € je angefangene 0,1 ha Brachland, Soll, anderes Umland, Moor, Heide |
|            | 0,25 € je angefangene 0,1 ha Wald   |

|  |        |
|--|--------|
| Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke SW Zarrendorf | 1,32 € |
| Deichkosten je angefangene 0,1 ha                      | 0,08 € |

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

**§6**  
**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer gegen §4 Absatz 5 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.

Wendorf,

Bürgermeister